

Auftragsverarbeitungsvertrag AVV

zwischen

MediData AG, Platz 6, 6039 Root D4

nachfolgend «MediData»

und

der **vertragsnehmenden Partei**

nachfolgend die «vertragsnehmende Partei»

Vertragsgegenstand

1. Der vorliegende Vertrag konkretisiert die Verpflichtungen der Parteien in Bezug auf datenschutzrechtliche Aspekte, namentlich der Auftragsbearbeitung in Bezug auf personenbezogene Daten (nachfolgend auch "Daten") durch MediData im Auftrag der vertragsnehmenden Partei. Der vorliegende Vertrag gilt als Ergänzung diesbezüglicher vertraglicher Vereinbarungen über die von MediData für die vertragsnehmende Partei erbrachten Leistungen (nachfolgend "Leistungsvereinbarung"). Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrages und den Bestimmungen der Leistungsvereinbarung gehen Erstere vor.
2. MediData führt sämtliche Datenbearbeitungstätigkeiten ausschliesslich innerhalb der Schweiz oder der EU bzw. des EWR durch. Datenbearbeitungen ausserhalb der Schweiz, der EU oder des EWR bedürfen der vorherigen Zustimmung der vertragsnehmenden Partei.
3. Soweit in vorliegendem Vertrag nicht ausdrücklich abweichend geregelt, gelten bezüglich der Haftung für die Auftragsbearbeitung die zwischen den Parteien in den Leistungsvereinbarungen vereinbarten Haftungsregeln.

Umfang, Art und Dauer der Datenbearbeitung

4. Gegenstand, Dauer sowie Art und Zweck der Bearbeitung von personenbezogenen Daten ergeben sich aus den mit der vertragsnehmenden Partei geschlossenen Leistungsvereinbarungen oder aus dem Anhang 1 zum vorliegenden Vertrag.

Verantwortlichkeit für die Datenbearbeitung

5. MediData bearbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich zu den in den Leistungsvereinbarungen bzw. in den Anhängen zum vorliegenden Vertrag definierten Zwecken. Die vertragsnehmende Partei ist als «Verantwortliche» für die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung, die Sicherstellung der gesetzlichen Informationspflichten wie auch für die Zulässigkeit der Auftragsbearbeitung durch MediData ausschliesslich verantwortlich.
6. MediData unterstützt die vertragsnehmende Partei bei der Einhaltung ihrer gesetzlichen Pflichten hinsichtlich des Datenschutzes bestmöglich.

Weisungen der vertragsnehmenden Partei

7. MediData bearbeitet die ihr im Rahmen der Leistungsvereinbarungen vom der vertragsnehmenden Partei zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschliesslich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen gemäss Ziffer 5. vorstehend sowie nach Weisung der vertragsnehmenden Partei.
8. Ausnahmen bestehen, sofern MediData aus zwingenden rechtlichen Gründen zur Bearbeitung der Daten verpflichtet ist. In einem solchen Fall informiert MediData die vertragsnehmende Partei vorgängig zur Vornahme der Bearbeitung und setzt diesen über die entsprechenden rechtlichen Anforderungen in Kenntnis. Diese Informationspflicht entfällt, sofern das betreffende Recht eine Mitteilung untersagt (z.B. wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses, behördlichen Anordnungen etc.).
9. Die Weisungen können von der vertragsnehmenden Partei jederzeit in dokumentierter Form, d.h. schriftlich, per E-Mail oder einem sonstigen elektronischen Format (Textform), durch weitere Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt und an den Kundendienst der MediData gesendet werden. Geänderte oder ergänzte Weisungen führen unter Umständen zu einer wesentlichen Änderung der ursprünglich zwischen den Parteien vereinbarten Leistungen. Sollte dies der Fall sein, so weist MediData die vertragsnehmende Partei umgehend darauf hin und informiert diesen über die Auswirkungen der Weisung auf die Leistungserbringung durch MediData. Hält die vertragsnehmende Partei an der Weisung fest, so gelten die von MediData kommunizierten Auswirkungen der Weisung auf die Leistungserbringung als akzeptiert. Die mit der Weisung verbundenen Aufwendungen hat die vertragsnehmende Partei MediData in angemessenem Umfang zu erstatten.
10. Mündliche Weisungen sind zu ihrer Gültigkeit unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder in einem sonstigen elektronischen Format (Textform) zu bestätigen.
11. Sofern MediData der Ansicht ist, dass eine Weisung der vertragsnehmenden Partei gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstösst, wird MediData die vertragsnehmende Partei unverzüglich darauf hinweisen. MediData kann die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie von der vertragsnehmenden Partei unter Klärung der Haftung bestätigt oder abgeändert wurde.

Weitere Pflichten von MediData

12. MediData führt in Bezug auf die im Auftrag der vertragsnehmenden Partei bearbeiteten personenbezogenen Daten ein Verzeichnis von Bearbeitungstätigkeiten.
13. MediData verpflichtet sich, den Umfang der Datenbearbeitung als auch den Kreis der Mitarbeitenden, welche Zugang zu personenbezogenen Daten haben, auf das erforderliche Minimum zu reduzieren. Die Bearbeitung von Patientendaten im Auftrag der vertragsnehmenden Partei erfolgt maschinell und automatisiert, und es erfolgt grundsätzlich keine Einsicht in Patientendaten durch Mitarbeitende der MediData ohne Auftrag der vertragsnehmenden Partei (z.B. zu Supportzwecken). MediData stellt sicher, dass es den in die Bearbeitung der personenbezogenen Daten involvierten Mitarbeitenden und anderen für MediData tätigen Personen untersagt ist, diese Daten ausserhalb der Leistungsvereinbarungen mit der vertragsnehmenden Partei sowie des vorliegenden Vertrags und dessen Anhängen zu bearbeiten. MediData stellt sicher, dass sich die zur Bearbeitung befugten Personen – über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus – zur Vertraulichkeit verpflichtet haben und/oder einer angemessenen gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.
14. In diesem Zusammenhang nimmt MediData auch davon Kenntnis, dass die Daten, welche die vertragsnehmende Partei ihr zur Verfügung stellt, unter anderem dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuch StGB unterstehen können. MediData verpflichtet sich zur Einhaltung des Berufsgeheimnisses und überbindet diese Pflicht auch den von ihr zur Leistungserbringung eingesetzten Personen.
15. MediData verpflichtet sich, der vertragsnehmenden Partei auf expliziten Wunsch im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und Ressourcen bei der Erfüllung der Rechte der von der personenbezogenen Datenbearbeitung betroffenen Personen (nachfolgend betroffene Person) gegenüber der vertragsnehmenden Partei (Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung und Löschung, Recht auf Einschränkung der Bearbeitung etc.) zu unterstützen. Allfällige Zusatzkosten werden der vertragsnehmenden Partei vorgängig offeriert.

16. Wendet sich eine betroffene Person im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäss Ziffer 15. vorstehend direkt an MediData, wird MediData einzig die betroffene Person an die vertragsnehmende Partei verweisen, vorausgesetzt eine Zuordnung der betroffenen Person zur vertragsnehmenden Partei ist nach Angaben der betroffenen Person möglich. Weitere Verpflichtungen von MediData bestehen nicht. MediData berichtigt, löscht oder sperrt im Auftrag der vertragsnehmenden Partei bearbeitete personenbezogene Daten nur auf dessen Anweisung.
17. MediData unterrichtet die vertragsnehmende Partei unverzüglich über Störungen in den Betriebsabläufen und Prozessen, welche ein erhebliches Risiko für die im Auftrag der vertragsnehmenden Partei bearbeiteten personenbezogenen Daten darstellen können. Gleiches gilt im Falle eines dringenden Verdachts bzw. bei Gewissheit über eine Verletzung der Datensicherheit mit einem hohen Risiko für die betroffenen Personen, welche im Verantwortungsbereich von MediData liegt. Sofern möglich und vorhanden, wird MediData der vertragsnehmenden Partei im Zusammenhang mit der Meldung so rasch als möglich folgende Informationen übermitteln:
 - Art der Störung oder Verletzung der Datensicherheit, Kategorien von betroffenen Daten, ungefähre Anzahl der betroffenen Personen und Datensätze;
 - mögliche Folgen der Störung oder Verletzung;
 - ergriffene oder vorgesehene Massnahmen.

Technische und organisatorische Massnahmen

18. Soweit es in ihrem Verantwortungsbereich liegt, wird MediData die betriebsinternen Prozesse und Abläufe so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht werden. MediData trifft technische und organisatorische Massnahmen zum angemessenen Schutz der Daten nach dem jeweiligen Stand der Technik, namentlich Massnahmen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Bearbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag der vertragsnehmenden Partei auf Dauer sicherstellen. Die getroffenen Massnahmen sind im Anhang 2 dieses Vertrags dokumentiert.
19. Die getroffenen Massnahmen unterstehen einer periodischen Überprüfung und können von MediData angepasst werden, um der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung nachzukommen. MediData darf entsprechende Anpassungen auch einseitig vornehmen, wenn diese mindestens das Sicherheitsniveau der bisherigen Massnahmen erreichen. MediData informiert die vertragsnehmende Partei aktiv über wesentliche Änderungen der technischen und organisatorischen Massnahmen.

Nachweis der Einhaltung der Pflichten / Kontrollrechte

20. MediData betreibt ein gemäss ISO 27001 zertifiziertes Informationssicherheitsmanagementsystem und ein zertifiziertes Datenschutz-Managementsystem nach VDSZ. Der Widerruf einer Zertifizierung wird der vertragsnehmenden Partei unverzüglich gemeldet. Die Parteien sind sich einig, dass mit den vorgenannten Massnahmen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie der vorliegenden Vertragsbestimmungen ausreichend nachgewiesen sind.

Unterauftragsverhältnisse

21. Die vertragsnehmende Partei stimmt allgemein dem Beizug von Unterauftragnehmern zu und bewilligt die in Anhang 3 aufgelisteten Unterauftragnehmer.
22. Vor dem Beizug von neuen Unterauftragnehmern bzw. sollte ein bestehender Unterauftragnehmer durch einen anderen ersetzt werden, informiert MediData die vertragsnehmende Partei entsprechend.
23. Die vertragsnehmende Partei kann dem Beizug bzw. der Änderung innert einer Frist von 10 Tagen nach erfolgter Information widersprechen, sofern dafür wichtige Gründe vorliegen (z.B. Sitz des Unterauftragnehmers im Ausland, Konkurrenzverhältnis zur vertragsnehmenden Partei). Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, so gilt die Zustimmung als erteilt. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund für den Widerspruch vor und ist MediData nicht in der Lage, eine angemessene Ersatzlösung zu treffen (z.B. alternativer

Unterauftragnehmer), kann die vertragsnehmende Partei die Leistungsvereinbarungen mit MediData auf ein Monatsende ausserordentlich kündigen.

Der Unterauftragnehmer verpflichtet sich sämtliche Datenbearbeitungstätigkeiten ausschliesslich innerhalb der Schweiz oder der EU bzw. des EWR durchzuführen.

24. MediData sichert der vertragsnehmenden Partei zu, dass dem Unterauftragnehmer erst Zugriff auf die im Auftrag der vertragsnehmenden Partei bearbeiteten personenbezogenen Daten gewährt wird, nachdem sich dieser gegenüber MediData vertraglich verpflichtet hat, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen auch gegenüber ihm Anwendung finden. Dabei stellt MediData insbesondere sicher, dass hinreichende Garantien dafür geboten werden, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen so durchgeführt werden, dass die Bearbeitung entsprechend den anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt.
25. Ein Unterauftragsverhältnis in Sinne der Ziffern 21. ff. liegt namentlich vor, wenn MediData Unterauftragsbearbeiter in Teilen oder im Ganzen mit Leistungen beauftragt, auf die sich die Leistungsvereinbarungen mit der vertragsnehmenden Partei oder dieser Vertrag bezieht. Nicht als Unterauftragsverhältnisse im vorstehenden Sinne sind Leistungen zu verstehen, die MediData bei Dritten als untergeordnete Leistungen oder Unterstützungsleistungen in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. die Bereitstellung von Telekommunikationsinfrastruktur und -leistungen, Leistungen im Bereich Buchhaltung und Rechnungswesen, Reinigungsdienstleistungen o.ä. MediData wird aber auch in dieser Hinsicht zum Schutz der im Auftrag der vertragsnehmenden Partei bearbeiteten personenbezogenen Daten angemessene Sicherheits- und Kontrollmassnahmen ergreifen.

Beendigung / Kündigung

26. Dieser Vertrag bildet in der jeweils aktuell gültigen Fassung einen integrierenden Bestandteil des zwischen dem Kunden und MediData abgeschlossenen Teilnehmervertrag und dessen Bestandteile. Er kann jederzeit schriftlich gekündigt werden, gilt aber mindestens so lange, wie Leistungsvereinbarungen zwischen MediData und der vertragsnehmenden Partei in Kraft sind.
27. Nach Beendigung einer Leistungsvereinbarung hat MediData alle diesbezüglich im Auftrag der vertragsnehmenden Partei bearbeitete personenbezogenen Daten nach Wahl der vertragsnehmenden Partei entweder zu löschen oder zurückzugeben. Vorbehalten bleibt eine gesetzliche Verpflichtung von MediData zur Speicherung der personenbezogenen Daten über die Gültigkeit der Leistungsvereinbarung mit der vertragsnehmenden Partei hinaus.

Schlussbestimmungen

28. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags und sämtlicher Anhänge bedürfen der Vereinbarung in Schriftform bzw. per E-Mail oder sonstigen elektronischen Format (Textform), wobei diejenige Partei, welche Rechte aus einer Änderung und Ergänzung geltend machen will, für den Versand und Empfang von elektronischen Mitteilungen nachweislich ist.
29. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder sollten Vertragslücken bestehen, so beeinflusst dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht. In einem solchen Fall sind die nicht rechtswirksamen oder fehlenden Bestimmungen durch solche zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck des Vertrags am nächsten kommen.

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss von kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen auf ausländisches Recht des schweizerischen Internationalen Privatrechts (IPRG) oder von völkerrechtlichen Verträgen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der MediData.

Anhänge

Anhang 1: Beschreibung der Datenbearbeitung

Anhang 2: Technische und organisatorische Massnahmen

A. Anhang 1: Beschreibung der Datenbearbeitung

A.1 Gegenstand der Bearbeitung

MediData stellt verschiedenen Akteuren im Gesundheitswesen eine sichere Datenaustauschplattform zur Verfügung, über welche die vertragsnehmende Partei Rechnungen oder weitere Dokumente übermitteln können. Diese Dokumente können Gesundheitsdaten enthalten, weshalb erhöhte Anforderungen seitens der vertragsnehmenden Partei an MediData als Auftragsbearbeiterin gelten und diese die entsprechenden Vorgaben aus DSGVO und gegebenenfalls der EU-DSGVO einhalten muss.

A.2 Art und Zweck der Bearbeitung

30. MediData überträgt Daten für ihre vertragsnehmende Partei auf gesicherten elektronischen Kanälen.
31. MediData nutzt zur Übertragung Adressierungselemente aus den im Auftrag der vertragsnehmenden Partei zu übermittelnden Daten.

A.3 Kategorien von personenbezogenen Daten

32. Stammdaten von Sender- und Empfänger: Anrede, Name, Vorname, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Kontaktdaten etc.
33. Gesundheitsdaten: Befunde, Diagnosen etc.
34. Kontaktdaten für den Betrieb der Plattform (Teilnehmerverzeichnis)
35. Produktdaten: Nutzdaten zum Produkt (wie z.B. Produktbezug) etc.
36. Finanz- und Rechnungsdaten: Rechnungspositionen (Beträge), MWST-Nummer, Bankkontoangaben etc.
37. Kommunikations- und Transaktionsdaten: Art, Zeit, Inhalt erfolgter Transaktionen und Kommunikation, Randdaten, IP-Adressen etc.

A.4 Kategorien von betroffenen Personen

38. Mitarbeitende des Kunden
39. (Aktuelle und ehemalige) Kunden des Kunden (je nach Kunde sind dies Patienten oder Versicherungsnehmer etc.)
40. Interessenten (potentielle Kunden, Webseitenbesucher, etc.)
41. (Aktuelle und ehemalige) Mitarbeitende von Dienstleistern, Lieferanten und Geschäftspartnern des Kunden sowie von für den Kunden zuständigen Behörden

A.5 Ansprechperson in datenschutzrechtlichen Belangen

42. MediData hat die interne Datenschutzberaterin beim EDÖB gemeldet. Diese ist unter dem Kontakt datenschutz@medidata.ch erreichbar.

B. Anhang 2: Technische und organisatorische Massnahmen

B.1 Organisatorische Massnahmen

Es liegt ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten vor und wird anlässlich der Zertifizierung nach VDSZ regelmässig geprüft.

Ein internes Datenschutzmanagementsystem wurde erstellt, wird betrieben und kontinuierlich verbessert und ist nach VDSZ zertifiziert. Die Mitarbeitenden werden per Unterschrift bei der Einstellung auf die Einhaltung des Datenschutzes und Datensicherheit verpflichtet. Sie werden laufend auf Themen rund um Informationssicherheit und Datenschutz geschult und auf mögliche Gefahren sensibilisiert.

Mitarbeitende sind instruiert, wie sie bei einem Datenschutzverletzungsvorfall vorgehen müssen und wie der Dateneigner zu informieren ist. Die Vorfälle und resultierende Massnahmen werden schriftlich festgehalten.

B.2 Technische Massnahmen

43. Allgemein

- Technische Verfahren werden nach dem aktuellen Stand (Best-Practice) eingesetzt.
- Sowohl die Räumlichkeiten als auch die für die Dienstleistungen eingesetzten Server und Datenbanken von MediData befinden sich ausschliesslich innerhalb der Schweiz oder der EU bzw. des EWR.

44. Vertraulichkeit

Die Vergabe von Berechtigungen erfolgt sowohl bei Zutritt, Zugang als auch bei Zugriff nach dem Need-To-Know-Prinzip: Mitarbeitende erhalten Berechtigungen, welche sie anhand ihrer Tätigkeit bei MediData benötigen. Die Prozesse werden zentral mittels Tools gesteuert, Änderungen protokolliert und der Status regelmässig überprüft und aktualisiert.

Zusätzlich wird folgende Sicherheit gewährleistet:

1. Zutritt

- MediData hat sich eingemietet, die Verantwortung für die Sicherung und den Schutz des Gebäudes trägt der Vermieter.
- Der Zutritt zu den Räumlichkeiten wird Mitarbeitenden je nach Schutzbedarf des Raumes vergeben. Dabei kommen sowohl Badges und PIN als auch biometrische Verfahren zum Einsatz. Weitere Personen erhalten nur bei Bedarf Zutritt und werden begleitet. Sie werden zur Geheimhaltung verpflichtet.

2. Zugang

Eine unbefugte Benutzung von produktiven Systemen wird durch den Einsatz von starken Passwörtern verhindert, beim Zugang zu Serversystemen wird eine zusätzliche Authentisierung verlangt.

3. Zugriff

Mittels eines Berechtigungs- und Rollenkonzeptes erhalten die Mitarbeitenden ihre notwendigen Zugriffe.

- Mittels technischer Vorkehrungen werden starke Passwörter gefordert.
- Die Speicherung von Daten aus verschiedenen Bereichen erfolgt getrennt - je nach Zweck und Einsatz.
- Daten von Kunden und Kundendaten gehören in die Kategorie der vertraulichen Daten:
 - auf Daten, welche für das korrekte Funktionieren einer Dienstleistung von Nöten sind, haben Mitarbeitende Zugriff, welche für ihre Tätigkeit diese Daten für den definierten Zweck brauchen.
 - auf weitere Daten wie z.B. Patientendaten haben ausgewählte Mitarbeitende nur Zugriff, wenn dies im Auftrag der vertragsnehmenden Partei erfolgt (z.B. zu Supportzwecken).
 - auf Kundendaten haben Mitarbeitende Zugriff, welche für ihre Tätigkeit diese Daten für den definierten Zweck brauchen

4. Weiterleitung von Daten
Daten werden nie an Unbefugte weitergereicht. Eine Weitergabe erfolgt immer im Auftrag des Dateneigners sowie auf behördliches Verlangen, und ausschliesslich innerhalb des vertraglich vereinbarten Zwecks.
5. Datentransport
Der Transport ist geregelt und erfolgt je nach Klassifizierung und Verwendung der Daten: zu wählende Tools, Verschlüsselung und Protokollierung sind vorgegeben.
Zu nutzende Datenträger sind mit Verschlüsselungsmechanismen ausgerüstet. Nach ihrem Einsatz werden die Daten entsprechend fachgerecht unwiderruflich gelöscht.

45. Integrität
Damit Daten nicht unbefugt manipuliert werden können, wird die Eingabe, Änderung, Löschung und Übertragung von Personendaten protokolliert. Aufbewahrungs- und Löschfristen sind definiert und der Transfer von Daten ist technisch gesichert und organisatorisch geregelt.
46. Verfügbarkeit
Damit die Verfügbarkeit der Dienstleistungen - wie in den Verträgen (SLA's) und in den Zertifizierungen gefordert - sichergestellt werden kann, werden folgende techn. Mittel eingesetzt:
 - Schutz der Serverräume und (Um-)Systeme vor Umwelteinflüssen mittels physischer Vorkehrungen, Überwachungseinrichtungen, Alarmierungen und Einsatz von redundanten (Um-)Systemen.
 - Einsatz und aktuell halten von Antivirus- und Antimalware-Technologien
 - Überwachung, Alarmierung und Reporting werden zur frühzeitigen Erkennung von Unstimmigkeiten und damit möglichen Gefahren eingesetzt
 - Backupstrategien werden für eine effiziente Wiederherstellung der Dienstleistungen eingesetzt
47. Regelmässige Überprüfung
MediData ist nach ISO 27001 und VDSZ zertifiziert und ist bestrebt, diese Zertifizierung aufrecht zu erhalten. Zusätzliche Prüfungen auf Wirksamkeit der umgesetzten Zertifizierungsvorgaben werden intern durchgeführt und von externen Stellen mittels technischen Tests bestätigt.
Projekte werden beim Projektantrag bei Bedarf einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterzogen, um mögliche Risiken frühzeitig mittels Massnahmen einzugrenzen oder das Projekt bei Nicht-Konformität zu stoppen. Die Umsetzung der Vorgabe der Datenminimierung und -sparsamkeit wird laufend im Projekt überprüft.

C. Anhang 3: Liste Unterauftragnehmer

Unterauftragnehmer ist jeder Dritte, welcher im Auftrag des Auftragsbearbeiters und nach dessen Weisungen Datenbearbeitungen durchführt.

| Produkt/Leistung | Name | Anschrift | Art der Leistung |
|-----------------------------------|-----------------------------------|---|--|
| Druck & Versand | SPS Switzerland AG | Pfingstweidstrasse 60b, 8005 Zürich | Druckdienstleistungs-Center für MediData |
| Druck & Versand | Trendcommerce (Schweiz) AG | Wehrstrasse 12, 9200 Gossau | Druckdienstleistungs-Center für MediData |
| Patientenportal & Kundenportal | F24 Schweiz AG Patientenportal | Leutschenbachstrasse 95, 8050 Zürich | Versand von SMS-Codes zur Au- thentifizierung |